

VEREINIGTE HOSPITIEN

Stiftung des öffentlichen Rechts



ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIM STIFT ST. IRMINEN



HERZLICH WILLKOMMEN im STIFT ST. IRMINEN

Das Stift St. Irminen ist ein Altenwohn- und Pflegeheim, welches inmitten des gepflegten und barrierefreien Hospitienparks, zentral und doch idyllisch grün, im Herzen von Trier liegt.

Neben den vollstationären Pflegeplätzen hält das Stift St. Irminen Plätze zur kurzzeitigen Unterbringung -Kurzzeitpflegeplätze- bereit.

Wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Altenwohn- und Pflegeheim Stift St. Irminen

Wenn Sie weiterführende Informationen oder ein Gespräch wünschen, stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder persönlich zur Verfügung. Darüber hinaus laden wir Sie und Ihre Angehörigen ein, sich vor Ort ein Bild von uns zu machen. Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin, wir nehmen uns gerne Zeit für Sie.

Fragen beantwortet Ihnen gerne die Einrichtungsleiterin:

Birgit Alt-Resch
Telefon: 0651 945-1287
E-Mail: b.alt-resch@vereinigtehospitien.de

Mit dieser Informationsbroschüre möchten wir Ihnen die wichtigsten Informationen sowie die vorvertragliche Information gemäß § 3 WBVG geben.

Haben Sie Interesse an einer Aufnahme - Vollstationär oder zur Kurzzeitpflege-, reichen Sie bitte den ausgefüllten „Aufnahmeantrag“ ein.



Die Sozialverwaltung in der Hauptverwaltung...

ist zuständig für die Abrechnung und berät Sie gerne in allen Vertragsangelegenheiten. Sie erreichen die Mitarbeitenden zu folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag von 8.00 - 16.00 Uhr
und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr



Ihre Ansprechpartnerin für die vollstationäre Pflege:

Marianne Wollscheid
Telefon: 0651 945-1207
E-Mail: m.wollscheid@vereinigtehospitien.de



Ihre Ansprechpartnerin für die Kurzzeitpflege:

Jennifer Bech
Telefon: 0651 945-1691
E-Mail: j.bech@vereinigtehospitien.de

Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

SICH ZUHAUSE FÜHLEN

VOLLSTATIONÄRE PFLEGE im Stift St. Irminen

Wir können uns vorstellen, dass Ihnen ein Umzug und das Verlassen Ihrer vertrauten Umgebung nicht leicht fällt. Wir helfen Ihnen gerne, sich bei uns schnell zurechtzufinden und möchten Ihnen so das Eingewöhnen im Stift St. Irminen erleichtern.

Unser Ziel ist, dass Sie sich bei uns heimisch fühlen.

Durch unsere Arbeit soll für alle Bewohner spürbar sein, dass wir ihre Wertvorstellungen anerkennen und ihre Einzigartigkeit und ihre persönlichen Bedürfnisse achten. Jeder wird vor dem Hintergrund seiner Biographie, seinem gewohnten Umfeld, seinen Gewohnheiten (inkl. gewohntem Tagesablauf) gesehen und verstanden. Wir bringen jeder pflegebedürftigen Person in ihrer Individualität Respekt, Anerkennung, Wertschätzung und Akzeptanz entgegen.

Dem personenzentrierten Ansatz entsprechend, werden die Wünsche und Bedürfnisse des Einzelnen in den Mittelpunkt der Versorgung gestellt und unter Aspekten der Selbstbestimmung kontinuierlich in die Gestaltung der Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft mit einbezogen.

Unsere Motivation zur Arbeit besteht darin, für die uns anvertrauten Personen Partner zu sein, um ihre vorhandenen Fähigkeiten zu erhalten, zu fördern und zu unterstützen. Hierbei berücksichtigen wir das soziale Umfeld der Bewohner und binden auch die Angehörigen in das Alltagsgeschehen ein. Wir legen größten Wert auf vertraulichen, wertfreien und verantwortungsbewussten Umgang mit den Informationen die wir über die Bewohner und deren Lebenssituation erfahren.

In unserem kontinuierlichen Verbesserungsprozess hilft uns ein geregelter, strukturierter Umgang mit Beschwerden.

KURZZEITPFLEGE

im Stift St. Irminen

Die meisten pflegebedürftigen Menschen werden von ihren Angehörigen zu Hause betreut. Verschiedene Situationen können allerdings eine kurzzeitige Unterbringung in einem Pflegeheim notwendig machen, wie beispielsweise Krankheit der pflegenden Person oder die häusliche Umgebung muss erst auf die Pflegesituation vorbereitet werden. Nicht zuletzt benötigen auch pflegende Angehörige zuweilen eine Auszeit, um sich erholen und neue Kräfte sammeln zu können. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber die sogenannte Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege vorgesehen, deren anteilige Kostenübernahme die Pflegekasse auf Antrag übernimmt.



PFLEGE- & BETREUUNGSKONZEPT

Die theoretische Grundlage unseres pflegerischen Handelns ist das neue Strukturmodell mit dem personenzentrierten Ansatz und der Selbsteinschätzung der pflegebedürftigen Person. Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Pflege und Betreuung arbeiten wir dabei nach dem System der Bezugspflege.

SELBSTÄNDIGKEIT ERHALTEN & RUNDUM VERSORGT SEIN

Entsprechend dem bestehenden Grad der Selbstständigkeit der pflegebedürftigen Person führen wir eine aktivierende Pflege zur Aufrechterhaltung der bestehenden Autonomie bzw. ihrer möglichen Wiedererlangung durch. Dabei werden die Wünsche und Bedürfnisse der pflegebedürftigen Person in den Mittelpunkt der Versorgung gestellt und unter Aspekten der Selbstbestimmung kontinuierlich in die Gestaltung der Pflege und Betreuung mit einbezogen.

Um eine systematische Informationsweitergabe innerhalb der Teams, aber auch wohn- und fachbereichsübergreifend sicherzustellen, werden regelmäßig Besprechungen mit allen Berufsgruppen geführt. Fallbesprechungen zu individuellen Pflegeproblemen, zum Teil begleitet durch Mitarbeiter der Gerontologische Beratungsstelle, dienen der Konsensfindung im Pflege- und Betreuungsteam. Gleichzeitig sind sie Unterstützung für herausfordernde Fragestellungen in der pflegerischen Versorgung und damit ein wichtiges Qualitätsmerkmal unserer Arbeit. Durch umfassende interne und externe qualitätssichernde Maßnahmen sind wir bestrebt, unserem Pflegeverständnis von einem selbstbestimmten Leben im Alter, der notwendigen Unterstützung entsprechend der vorhandenen Selbstständigkeit auf der Basis neuester pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse, sicherzustellen.

HAUSWIRTSCHAFTSKONZEPT

Verpflegungsbereich

Unseren Bewohnern steht ein saisonales, regionales und biografieorientiertes Speisenangebot zur Verfügung. Dabei werden die Wünsche, Bedürfnisse, kulturelle Gewohnheiten aber auch medizinische Gesichtspunkte der Bewohner berücksichtigt. Die täglichen Mahlzeiten sollen Genuss und Freude bringen. Durch ausreichende und regelmäßige Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme soll unseren Bewohnern die Aufrechterhaltung lebensnotwendiger Funktionen gewährleistet werden, sowie das physische, psychische und soziale Gleichgewicht erhalten, gefördert und reaktiviert werden. Auch bei schwerer Pfle-

gebedürftigkeit, Krankheit oder Behinderung sollen unsere Bewohner eine ausreichende, auf ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmte Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr erhalten. Die Gestaltung der Speiseräume bietet eine einladende Atmosphäre.

Wäscheversorgung

Uns ist bewusst, wie wichtig eine adäquate Wäscheversorgung für unsere Bewohner ist. Dem werden wir gerecht, indem wir in Kooperation mit der Großwäscherei Busch aus Bärenbach eine zertifizierte Versorgung der bewohnereigenen Wäsche anbieten. Ökologische und ökonomische Gesichtspunkte werden von uns selbstverständlich berücksichtigt.

Vor Ihrem Einzug werden Sie durch die Hauswirtschaftsleitung im Detail über die Abläufe der Wäscheversorgung informiert und individuell beraten

Wäscheversorgung in der KURZZEITPFLEGE

Bei Aufenthalt zur Kurzzeitpflege stellen wir Ihnen Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen. Persönliche Wäsche muss von Ihnen privat gewaschen werden.

Reinigungsbereich

Die Sicherung des Normalitätsprinzips soll auch bei der Reinigungserbringung im Vordergrund stehen, das heißt, dass wir die Reinigungsleistungen in Eigenregie an einen häuslichen Rhythmus angepasst haben. Unsere Bewohner werden so wenig wie möglich durch die Reinigungsarbeiten in ihrer Privatsphäre und Tagesstruktur gestört. Das selbstbestimmte Handeln der pflegebedürftigen Personen soll auch hier gefördert werden.



PRIVATBEREICH der Bewohner

Die Zimmer haben aufgrund baulicher Voraussetzungen unterschiedliche Größen. Wir finden es wichtig, dass die Bewohnerzimmer mit persönlichen Gegenständen eingerichtet werden und halten deshalb nur eine minimale Grundausstattung (Pflegebett, Kleiderschrank mit Wertfach und Nachttisch) vor. Die Pflegebetten sind mit moderner Technik ausgestattet und können bei Bedarf auf die individuelle Situation der Menschen eingestellt werden, um größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten. Der Wohnraum ist ausgestattet mit Haus-Notrufanlage, Telefon-, Fernseh- und WLAN-Anschluss. Zu jedem Zimmer gehört ein barrierefreies Bad, das in wenigen Einzelfällen mit einem unmittelbaren Nachbarn genutzt wird. Die Haltung von Kleintieren ist möglich, dies ist jedoch mit der Einrichtungsleiterin abzusprechen und gesondert zu vereinbaren.

Zimmer in der KURZZEITPFLEGE

Im Stift St. Irminen werden sechs Plätze für Kurzzeitpflegegäste vorgehalten. Dafür stehen Plätze im Doppel- oder Einzelzimmer zur Verfügung. Die Zimmer sind behaglich und behindertengerecht eingerichtet, verfügen über ein Telefon- und Fernsehgerät und über einen WLAN-Anschluss.

GEMEINSCHAFTSRÄUME

Es stehen ausreichend Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben zur Verfügung.



LEISTUNGEN DER PFLEGE

Die Bewohner erhalten entsprechend ihrer vorhandenen Selbstständigkeit Unterstützung bei der Durchführung von Aktivitäten und der Gestaltung der Lebensbereiche. Das schließt nicht nur die Verrichtungen der Grundpflege ein, sondern alle relevanten Bereiche der elementaren Lebensführung. Dabei werden die bewohnereigenen Ressourcen gestärkt und gefördert. Die Bedürfnisse, Wünsche, Gewohnheiten der pflegebedürftigen Menschen sind dabei handlungsleitend. Menschen mit Demenz leben bei uns integriert in der Gemeinschaft mit anderen Bewohnern. Um die vorhandenen Ressourcen von an Demenz erkrankten Personen zu fördern, das Selbstvertrauen zu stärken und das Wohlbefinden zu steigern, wenden wir das Konzept der Selbsterhaltungstherapie (SET) an. Biografische Informationen, die für die pflegerische Versorgung notwendig sind, werden dazu erhoben. Zu den Leistungen der Pflege gehören Hilfen bei der Bewältigung von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen und Schädigungen bei körperlichen, kognitiven und psychischen Problemen. Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit diese nicht vom behandelnden Arzt durchgeführt wer-

den, erbringen die pflegerischen Mitarbeiter entsprechend der ärztlichen Verordnung.

Die ärztliche Betreuung übernimmt selbstverständlich wie bisher der eigene Hausarzt, sofern er seine Hausbesuche auch im Stift St. Irminen anbietet. So kann die vertraute Arztbeziehung auch weiterhin aufrechterhalten bleiben. Um eine koordinierte und strukturierte Versorgung anzubieten und sicherzustellen, haben wir mit verschiedenen Ärzten einen Kooperationsvertrag geschlossen. Weiterhin besteht eine Kooperation mit einem Zahnarzt, der regelmäßig ins Haus kommt. Das Recht auf freie Arztwahl bleibt davon unberührt. Auf Wunsch erfolgt die medikamentöse Versorgung durch die Pflege in Zusammenarbeit mit zwei Vertragsapotheken. Bei der Vermittlung von Therapeuten wie beispielsweise Krankengymnastik und Logopädie, die zu uns ins Haus kommen, sind wir gerne behilflich.

LEISTUNGEN DER HAUSWIRTSCHAFT

Die Mitarbeitenden der Hauswirtschaft sind mitverantwortlich für die Gestaltung der wohnlichen Atmosphäre und sind Ansprechpartner für hauswirtschaftliche Angelegenheiten im Rahmen der Essens- und Wäscheversorgung.

Die Aufgabe unserer Küche ist es, Mahlzeiten nach ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse unserer Bewohner zuzubereiten. Ein Speiseplan informiert vorab über die aktuellen Angebote. Die Bewohner können wählen zwischen Vollkost, leichter Kost und fleischloser Kost. Regelmäßig werden Wünsche und Vorlieben erfragt, um diese in die Menüzubereitung mit einfließen zu lassen. Sollte eine spezielle Diät notwendig sein, wird die geeignete Kost angeboten. Grundsätzlich besteht jederzeit die Möglichkeit Zwischenmahlzeiten wie beispielsweise Brot, Obst, Joghurt etc. einzunehmen. Gäste der Bewohner können gegen Entgelt an den Mahlzeiten teilnehmen.

Bei Einschränkungen wird auf die individuellen Bedürfnisse Rücksicht genommen und eine an-

den Wünschen, Möglichkeiten und Gewohnheiten orientierte Unterstützung von den Mitarbeitern der Pflege und Hauswirtschaft angeboten. Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen den Bewohnern zahlreiche Heiß- und Kaltgetränke zur Verfügung. Zusätzliche Getränke können wöchentlich gegen Bezahlung über die Hauswirtschaftsmitarbeitenden bestellt werden. Angelehnt an die häuslichen Gewohnheiten erfolgt eine gründliche Reinigung der Wohnräume 1x wöchentlich, an vier weiteren Tagen eine Sichtreinigung. Bei der Reinigung der Wohnräume wird auf die Bedürfnisse der Bewohner Rücksicht genommen.

LEISTUNGEN der sozialen Betreuung und Betreuungsassistenz

Die Mitarbeitenden dieses Fachbereiches bieten Begleitung in der Eingewöhnung nach einem Heimeinzug, bei der Orientierung im neuen Zuhause. Die Bewohner haben die Möglichkeit an den täglich stattfindenden Freizeit- und Betreuungsangeboten teilzunehmen, wie z.B. Gymnastik, Gedächtnistraining, Kegeln, Bingo oder Singen. Daneben bietet das Stift St. Irminen seinen Bewohnern ein vielfältiges Kulturprogramm wie Konzerte im historischen Römersaal oder jahreszeitliche Feste auch im Park.

Einzelbetreuungen, wie z. B. Gespräche im Zimmer, Parkspaziergänge, Begleitungen in die Stadt oder die Unterstützung bei den Kontakten mit anderen Bewohnern werden von unseren Betreuungsassistenten sichergestellt. Ebenso bieten sie die Begleitung zu Arztbesuchen an, die Terminvergabe erfolgt dann aus organisatorischen Gründen durch die Mitarbeitenden der Pflege.

Unverzichtbar im Rahmen unserer täglichen Aufgaben ist die Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeitende. Sie können ganz individuell auf die Bedürfnisse eines einzelnen Bewohners eingehen, beispielsweise durch regelmäßige Besuche, Gespräche, Spaziergänge und auch die Erledigung kleinerer Besorgungen.

SEELSORGE

Unsere Gemeindereferentin steht Ihnen gemeinsam mit ihrem Team in seelsorglichen Gesprächen oder durch verschiedene Angebote zur Seite.

Katholische Messen und evangelische Gottesdienste finden regelmäßig in der Stiftskirche oder Willibrordkapelle statt. Alle Gottesdienste werden in die Zimmer auf die Fernseher übertragen. Auf Wunsch bemühen wir uns gerne, Ihnen Kontakte zu Seelsorgern Ihrer Gemeinde oder anderen Konfessionen bzw. Religionsgemeinschaften zu vermitteln.



LEISTUNGEN DER VERWALTUNG

Die Mitarbeitenden der Verwaltung beraten die Bewohner und Angehörigen in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kassen und Behörden vertrauensvoll.

Die Bewohner haben die Möglichkeit, ein Bartragskonto führen zu lassen, worüber Leistungen wie z. B. Friseur, Fußpflege oder auch Einkäufe am Freizeit-Café St. Irminen bargeldlos abgerechnet werden können.

LEISTUNGEN DER HAUSTECHNIK

Die Haustechnik ist verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen.

Die mitgebrachten eigenen elektrischen Geräte werden regelmäßig von einer externen Firma auf Sicherheitsmängel überprüft. Die Kosten trägt der Bewohner selbst.

ENTGELT

Die monatlichen Heimkosten sind so kalkuliert, dass unsere Kosten nahezu gedeckt sind. An die gesetzlich festgelegten Pflegesätze sind wir gebunden.

Wenn absehbar ist, dass die monatlichen Heimkosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen aufgebracht werden können, sind wir, vor einer eventuellen Heimaufnahme, gerne bei der Vermittlung eines Gesprächs mit der zuständigen Behörde behilflich.

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONSPFLICHT*

*gemäß §3 WBVG

Auf den nachfolgenden Seiten möchten wir Sie über unser allgemeines Leistungsangebot und über die wesentlichen Inhalte der für Sie in Betracht kommenden Leistungen informieren.

Inhalt

1. Das Stift St. Irminen	9
2. Privatbereich des Bewohners	9
3. Gemeinschaftsräume.....	9
4. Küche	9

Unsere Leistungen

5. Hauswirtschaft.....	10
6. Haustechnik	10
7. Soziale Betreuung	10
8. Zusätzliche Betreuungsleistungen	10
9. Pflege	10
10. Medizinische Behandlungspflege	11
11. Therapeutische Leistungen.....	11
12. Kooperationen im Rahmen der Pflege und Betreuung.....	12
13. Verwaltung	12

Entgelt

14. Entgelte	12
15. Einzelzimmerzuschlag.....	12
16. Entgelterhöhung.....	13
17. Beantragung der Sozialhilfe	13
18. Ausschluss der Anpassungspflicht	13
19. Abwesenheit.....	13

weitere Informationen

20. Qualitätsprüfung	14
21. Anregungen und Beschwerden	14
22. Interessenvertretung	14
23. Verbraucherschlichtungsverfahren	14
24. Widerrufsbelehrung und Widerrufsformular	14
25. §43c Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen .	14

UNSERE LEISTUNGEN

Das Stift St. Irminen

1. Das Stift St. Irminen

Das Stift St. Irminen bietet 135 Bewohnern ein Zuhause. Die Vereinigten Hospitien sind Träger des Altenwohn- und Pflegeheims. Das Haus liegt inmitten des ausgedehnten, parkähnlichen Hospitiengeländes. Alle Wege auf unserem Gelände sind rollstuhlgerecht. Die Stadtmitte sowie das Moselufer erreichen Sie in 5 Minuten.

2. Privatbereich des Bewohners

Die Zimmer haben die Größen zwischen 16,20 qm und 38,42 qm. Bei der Zimmergröße ist zu beachten, dass wir Einzel- und Doppelzimmer vorhalten. Wir finden es wichtig, dass die Zimmer mit persönlichen Gegenständen eingerichtet werden. Die Zimmer sind möbliert mit einem Pflegebett, Kleiderschrank und Nachttisch. Der Wohnraum ist ausgestattet mit Dusche/WC, Telefon- und WLAN-Anschluss, Haus-Notrufanlage, TV-Anschluss, Deckenleuchte und Wertfach. Teilweise auch mit Gardinenleiste. Bei einem Doppelzimmer wird Dusche/WC gemeinsam genutzt. Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Dies ist jedoch mit der Heimleitung abzusprechen und gesondert zu vereinbaren.

3. Gemeinschaftsräume

Folgende Räume stehen zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses zur Verfügung:

- Veranstaltungsraum
- Kapelle/Andachtsraum
- Speiseraum
- Aufenthaltsräume
- Teeküche
- Terrassen/Balkone
- Foyer
- Freizeit-Café St. Irminen

4. Küche

Aufgabe der Mitarbeitenden der Küche ist es, Mahlzeiten nach ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen und unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner zuzubereiten und zu servieren.

Bei Einschränkungen durch Behinderung und Krankheit wird auf die individuellen Bedürfnisse Rücksicht genommen und eine an den Wünschen, Möglichkeiten und Gewohnheiten orientierte Unterstützung angeboten. Die Wünsche der Bewohner werden in der Verpflegungsplanung berücksichtigt. Bei Bedarf werden Sonderkostformen geboten.

Folgende Mahlzeiten sind im Entgelt enthalten:

- Frühstück
- Zwischenmahlzeit
- Mittagessen
- Nachmittagskaffee
- Abendessen
- Spätmahlzeit

Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stellen wir den Bewohnern Mineralwasser, Tee, Säfte und Heißgetränke zur Verfügung. Einmal wöchentlich erhalten die Bewohner auf Wunsch Bier oder Wein.

Gäste der Bewohner können gegen Entgelt an den Mahlzeiten teilnehmen. Hierüber muss unsere Küche 2 Stunden vor den Mahlzeiten informiert werden.

5. Hauswirtschaft

Die Mitarbeitenden der Hauswirtschaft sind mit verantwortlich für die Gestaltung der wohnlichen Atmosphäre, für die Beratung in hauswirtschaftlichen Angelegenheiten sowie für die Wäscheversorgung. Bei der Reinigung der Wohnräume wird auf die Bedürfnisse der Bewohner Rücksicht genommen.

Die Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen werden von uns zur Verfügung gestellt. Privatwäsche wird von uns zu einem Selbstkostenpreis gekennzeichnet. Die Reinigung der persönlichen Wäsche wird in Kooperation mit einer Großwäscherei vorgenommen. Die Wäsche muss waschmaschinen- und trocknergeeignet sein. Eine chemische Reinigung oder auch Handwäsche ist durch die Wäscherei zum Selbstkostenpreis möglich. Im Einzugsgespräch werden wir Ihnen eine aktuelle Leistungsübersicht zur Wäscheversorgung aushändigen und Sie entsprechend beraten.

6. Haustechnik

Die Haustechnik ist verantwortlich für die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen.

Die vom Bewohner mitgebrachten ‚eigenen‘ elektrischen Geräte werden regelmäßig von einer externen Firma auf Sicherheitsmängel überprüft. Diese Kosten, sowie die Kosten für Reparaturen oder Entsorgung trägt der Bewohner selbst.

Weiterhin bietet die Haustechnik einen erweiterten Hausmeisterservice an, der gesondert zu entgelten ist.

7. Soziale Betreuung

Die Mitarbeitenden der sozialen Betreuung geben die notwendigen Hilfen bei der Gestaltung des Lebensraums und bei der Orientierung im neuen Zuhause. Es besteht die Möglichkeit an kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten teilzunehmen. Nach Absprache ist eine Begleitung zu Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung möglich. Ebenso wird die Begleitung zu Arztbesu-

chen angeboten. Die Terminplanung muss dann allerdings durch den Wohnbereich erfolgen.

Wir bieten spezielle Angebote zur individuellen Tagesgestaltung und kulturelle Veranstaltungen an. Die Bewohner werden an der Programmgestaltung beteiligt. Für die Angebote wird in der Regel kein gesondertes Entgelt erhoben.

Individuelle seelsorgliche Begleitung oder entsprechende Gruppenangebote sind durch unsere Gemeindereferentin und ihr Team sichergestellt. Katholische Messen und evangelische Gottesdienste finden regelmäßig in der Einrichtung statt und werden zusätzlich auf die Fernsehgeräte in den Aufenthaltsräumen und Bewohnerzimmern übertragen.

8. Zusätzliche Betreuungsleistungen

- betrifft nur vollstationäre Pflege -

Nach § 43 b SGB XI haben pflegebedürftige Bewohner einen Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung. Diese findet in Einzel- und Gruppenangeboten statt (z. B. spazieren gehen, vorlesen, Bewegungsübungen, Gesellschaftsspiele wie Kegeln oder Bingo).

9. Pflege

Den Bewohnern wird die in ihrer Situation erforderliche Hilfe zur Unterstützung, zur teilweisen oder vollständigen Übernahme der Aktivitäten im Ablauf des täglichen Lebens angeboten. Die Pflege dient auch der Minderung sowie der Vorbeugung einer Verschlechterung der Pflegebedürftigkeit.

Ziel ist es, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu erhalten und dabei die persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren. Unsere Mitarbeitenden berücksichtigen die Lebensgewohnheiten und das Prinzip, die Zustimmung der pflegenden Person zu den Pflegeleistungen zu achten.

Zu den Leistungen der Pflege gehören Hilfen bei der Bewältigung von gesundheitlichen bedingten Beeinträchtigungen und Schädigungen bei körperlichen, kognitiven und psychischen Problemen.

Diese sind in sechs Bereiche (Module) aufgegliedert:

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

Die Zuordnung zu einem der 5 Pflegegrade erfolgt anhand eines Punktesystems aus den sechs Bereichen. Aus den einzelnen Bereichen fließen die Ergebnisse entsprechend Ihrer Bedeutung, unterschiedlich stark in die Berechnung mit ein. Die Pflegebedürftigkeit orientiert sich an den vorhandenen Fähigkeiten des Bewohners und ist der Maßstab für Beurteilung und Zuordnung zu einem Pflegegrad. Wie sehr die Selbstständigkeit eingeschränkt ist oder die Fähigkeit noch vorhanden ist, spiegelt sich an der Höhe der Punkte wider. Je höher die Punktzahl, desto schwerwiegender die Beeinträchtigung. Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn mindestens ein Punktwert von 12,5 erreicht wird.

Umfang und Inhalt der Pflege ergeben sich aus der jeweiligen Zuordnung zu einem Pflegegrad. Bei Veränderung des Pflegebedarfs passen wir unsere Leistungen dem veränderten Bedarf an. Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass ein anderer Pflegegrad zutrifft, erhält der Bewohner bzw. Vorsorgeberechtigte von uns die Aufforderung, den entsprechenden Pflegegrad zu beantragen. Der Pflegegrad wird durch den Medizinischen Dienst (MD) festgestellt. Die Pflegekasse ist an die Entscheidung gebunden und teilt den festgestellten Pflegegrad mit.

Sind Sie privat versichert, so sind Sie verpflichtet, uns eine Kopie der schriftlichen Mitteilung der Pflegekasse zukommen zu lassen.

Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden nach dem anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse erbracht. Unsere Arbeit unterliegt einem strukturierten Qualitätsmanagement.

10. Medizinische Behandlungspflege

Wir erbringen die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit diese nicht vom behandelnden Arzt erbracht werden. Diese Leistungen werden entsprechend der ärztlichen Verordnung erbracht.

In der vollstationären Pflege

Die Versorgung mit den notwendigen Medikamenten erfolgt durch unsere Vertragsapotheke. Wir übernehmen auf Wunsch die Bestellung sowie die Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente.

Die freie Arztwahl wird garantiert. Wir sind auf Wunsch bei der Vermittlung ärztlicher Hilfe behilflich.

11. Therapeutische Leistungen

- betrifft nur vollstationäre Pflege -

Zur Vermeidung und zur Verminderung der Pflegebedürftigkeit können die Bewohner sich Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation verordnen lassen, die dann durch externe Therapeuten erbracht werden. Hierzu gehören Leistungen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie. Wir werden bei der Pflegeplanung in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt auf Möglichkeiten der Rehabilitation achten und zur Sicherung des Rehabilitationserfolges mit den behandelnden Ärzten und Therapeuten zusammenarbeiten.

ENTGELT

12. Kooperationen im Rahmen der Pflege und Betreuung - betrifft nur vollstationäre Pflege -

Zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung haben wir folgende Kooperationen geschlossen:

Zahnarzt: Herrn Dr. med. dent. Ulrich Reeh
Brotstrasse 51-52, 54290 Trier

Ärzte: Ärzteverbund MEDI Trier GbR
Mühlenstrasse 46, 54340 Leiwen

Apotheke: Wolf Apotheke, Frau Memdouh
Brückenstrasse 2, 54290 Trier

Gangolf Apotheke, Frau Eva Meyer
Fleischstrasse 9-10, 54290 Trier

Hospiz- / Palliativnetz: Hospiz und Palliativberatungsdienst des Malteser Hilfsdienstes
Thebäerstrasse 44, 54292 Trier

13. Verwaltung

Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind verpflichtet, Bewohner oder dessen Angehörige in Fragen der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kassen und Behörden vertrauensvoll zu beraten. Die Beratungsinhalte unterliegen der Schweigepflicht.

In der vollstationären Pflege

Über die Verwaltung kann für die Bewohner ein Barbetragskonto geführt werden. Die Ein- und Ausgaben werden mit den dazugehörigen Belegen regelmäßig zugestellt. Das Führen des Barbetragkontos ist kostenfrei.

14. Entgelte

Die Entgelte werden ausschließlich in Verhandlungen zwischen den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) und dem Träger der Einrichtung festgelegt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen, die Vergütungsvereinbarung, kann jederzeit eingesehen werden.

Die Preisbestandteile sind:

- Entgelt für Unterkunft
- Entgelt für Verpflegung
- Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen (incl. soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege)
- Entgelt für Investitionsaufwendungen
- Ausbildungskosten

Wird ein Bewohner ausschließlich und dauerhaft durch Sondennahrung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für die Verpflegung kalendertäglich um einen pauschalen Betrag.

In der vollstationären Pflege

Die Pflegesatzbestandteile werden mit einem Faktor 30,42 monatlich in Rechnung gestellt. Eine Abwesenheit wird ab dem 4. vollen Kalendertag berücksichtigt. In den Pflegegraden 2-5 gibt es einen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil. Auf Grundlage der Mitteilung der Pflegekasse wird über die Dauer des Leistungsbezuges der verbleibende Eigenanteil in Rechnung gestellt. Bei privatversicherten Bewohnern erfolgt die Abrechnung mit dem Versicherten selbst. Die Vergütung für die vollstationäre Pflege ist zu Beginn eines jeden Monats im Voraus fällig.

In der Kurzzeitpflege

Die Pflegesatzbestandteile werden mit einem Faktor 30,42 in Rechnung gestellt. Bei Abwesenheit werden die Investitionskosten und die Kosten für besondere Unterkunft (Einzelzimmerzuschlag) durchgängig berechnet, wenn der Platz im Abwesenheitszeitraum freigehalten wird. In den Pflegegraden 2-5 gibt es einen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil. Auf Grundlage der Mitteilung der Pflegekasse wird über die Dauer des Leistungsbezuges der verbleibende Eigenanteil in Rechnung gestellt. Bei privatversicherten Bewohnern erfolgt die Abrechnung direkt mit dem

Versicherten selbst. Die Abrechnung der Kurzzeitpflege erfolgt nach Beendigung des Aufenthalts. Bei Vertragsbeginn wird eine Vorauszahlung erhoben.

15. Einzelzimmerzuschlag

Für ein Einzelzimmer werden bei einem vollen Monat mit dem Faktor 30,42 ein Betrag von 1,02 € in Rechnung gestellt.

16. Entgelterhöhung

Wir sind bemüht kostenbewusst zu arbeiten. Kostensteigerungen und notwendige Vergütungs erhöhungen können trotzdem nicht ausgeschlossen werden.

Eine Neuverhandlung einzelner Vergütungssätze oder der Gesamtvergütung mit den Sozialhilfeträgern ist aus Trägersicht erforderlich, wenn eine nachweislich allgemeine Personal- und Sachkostensteigerung stattgefunden hat. Ausgetriebene Vergütungsanpassungen behalten für einen in den Verhandlungen festgelegten Zeitraum Gültigkeit. Erfolgt keine einseitige Kündigung, werden die Vergütungssätze erst nach Ablauf dieses Zeitraums neu verhandelt.

Vergütungserhöhungen auf der Basis allgemeiner Personal- und Sachkostensteigerungen werden vier Wochen vor Inkrafttreten angekündigt.

17. Beantragung der Sozialhilfe

Können die Heimkosten nicht aus eigenen Mitteln getragen werden, muss rechtzeitig bei der Kreis- oder Stadtverwaltung ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden. Das Sozialamt übernimmt die Kosten erst ab Kenntnisnahme. Für zurückliegende Zeiträume werden die Kosten nicht übernommen. Daher ist es ratsam, den Antrag frühzeitig zu stellen.

18. Ausschluss der Anpassungspflicht

Eine Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs wird für folgende Personen ausgeschlossen, bei denen sächlichen und personellen Möglichkeiten unseres Hauses erheblich überschritten werden:

- Personen mit Unterbringungsbeschluss
- beatmungspflichtige Personen
- Wachkomapatienten

19. Abwesenheit

In der vollstationären Pflege

Der Pflegeplatz ist im Fall von vorübergehender Abwesenheit des Bewohners aus der Pflegeeinrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Bewohner freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausauf enthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

Bei Abwesenheit wird ab dem 4. vollen Kalendertag einen verminderten Pflegesatz berechnet. Kalendertage im Sinne der Abwesenheitsregelung sind die Tage, in denen der Bewohner von 0-24 Uhr abwesend ist. Die Entgeltbestandteile Unterkunft, Verpflegung und Pflegesatz werden Ihnen mit 60% berechnet. Für die Entgeltbestandteile Investitionskosten, fördermitteler setzender Zuschlag, sowie Zuschlag für besondere Unterkunft (Einzelzimmerzuschlag) erfolgt keine verminderte Berechnung.

In der Kurzzeitpflege

Bei Abwesenheit durch einen Krankenhaus aufenthalt werden die Entgeltbestandteile, die durch die Pflegekasse übernommen werden, ab dem ersten Abwesenheitstag gestoppt. Die Investitionskosten und die Kosten für besondere Unterbringung (Einzelzimmerzuschlag) werden durchgängig berechnet, wenn der Platz im Abwesenheitszeitraum freigehalten wird. Ab dem 4. vollen Kalendertag werden die Entgeltbestandteile Unterkunft und Verpflegung mit 80 % berechnet.

20. Qualitätsprüfung

Unsere Arbeit wird in regelmäßigen Abständen durch externe Institutionen überprüft.

21. Anregungen und Beschwerden

Wir sind stets bemüht Wünsche, Anregungen und Verbesserungsvorschläge entgegenzunehmen und wenn möglich umzusetzen. Sollte uns dies einmal nicht oder nicht zu Ihrer Zufriedenheit gelingen, nehmen wir gerne Ihre Kritik entgegen. Zu diesem Zweck haben wir in den Einrichtungen Lob- und Beschwerdebriefkästen aufgestellt.

22. Interessenvertretung

Ihre Interessen werden durch die von allen Bewohnern gewählte Bewohnervertretung vertreten. Die Mitglieder der Bewohnervertretung stehen Ihnen für Gespräche zur Verfügung.

23. Verbraucherschlichtungsverfahren gemäß Verbraucherstreitgeilegungsgesetz (VSBG)

Es besteht die Möglichkeit, Streitigkeiten zwischen dem Bewohner und der Einrichtung unabhängig von einem gerichtlichen Verfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle zu klären. Die Einrichtung nimmt an diesem Verfahren nicht teil.

24. Widerrufsbelehrung und Widerrufsformular

Wir sind verpflichtet Sie darauf hinzuweisen, dass Sie gem. § 312 BGB das Recht haben, den von Ihnen abgeschlossenen Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss zu widerrufen. Als Nachweis, dass wir Sie hierüber informiert haben, müssen Sie uns im Heimvertrag die Widerrufsbelehrung unterschreiben. Möchten Sie den Vertrag widerrufen, so haben wir dem Heimvertrag ein Widerrufsformular beigefügt.

25. §43c Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen

- betrifft nur vollstationäre Pflege -

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die bis **einschließlich zwölf Monate** Leistungen nach § 43 beziehen, erhalten einen Leistungszuschlag in Höhe von **15 Prozent** ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die seit **mehr als zwölf Monaten** Leistungen nach § 43 beziehen, erhalten einen Leistungszuschlag in Höhe von **30 Prozent** ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die seit **mehr als 24 Monaten** Leistungen nach § 43 beziehen, erhalten einen Leistungszuschlag in Höhe von **50 Prozent** ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5, die seit **mehr als 36 Monaten** Leistungen nach § 43 beziehen, erhalten einen Leistungszuschlag in Höhe von **75 Prozent** ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.

Bei der Bemessung der Monate, in denen Pflegebedürftige Leistungen nach § 43 beziehen, werden Monate, in denen nur für einen Teilzeitraum Leistungen nach § 43 bezogen worden sind, berücksichtigt. Die Pflegeeinrichtung, die den Pflegebedürftigen versorgt, stellt der Pflegekasse des Pflegebedürftigen neben dem Leistungsbetrag den Leistungszuschlag in Rechnung und dem Pflegebedürftigen den verbleibenden Eigenanteil.

Die Sozialeinrichtungen

Altenwohn- und Pflegeheime
Stift St. Irminen und Helenenhaus

Geriatrische Rehabilitationsklinik
St. Irminen

Einrichtung für Menschen mit Multipler-Sklerose
Echternacher Hof

Kindertagesstätte und Wohngruppe
Ruländer Hof

Betreutes Wohnen
Jacobusstift

Service-Wohnen für Ruhestandsgeistliche
Willibrordstift

Seniorenwohnungen
Krahenstraße

Beratung
Gerontologische Beratungsstelle



Besuchen Sie auch unsere Internetseite

www.vereinigtehospitien.de



VEREINIGTE HOSPITIEN

Stiftung des öffentlichen Rechts

Altenwohn- und Pflegeheim Stift St. Irminen



KALENDERTÄGLICHE PFLEGESÄTZE IN DER KURZZEITPFLEGE

- gültig ab 01.01.2026 -

Pflegegrad	Kalendertäglicher Pflegesatz	Anteil Pflege	Erstattung durch die Pflegekasse	Kalendertäglicher Eigenanteil
1	176,04 €	118,43 €	-	176,04 €
2 - 5	176,04 €	118,43 €	116,70 €	59,34 €

Vorgenannte Pflegesätze gelten zuzüglich Zuschläge für besondere Unterkunft:

Einzelzimmerzuschlag: 1,02 € kalendertäglich

ZUSCHUSS DER PFLEGEKASSE IN DER KURZZEITPFLEGE

Die Pflegekasse bezuschusst im Rahmen einer Kurzzeitpflege zunächst nur die anfallenden Pflegekosten mit einem **Maximalbetrag von 1.854 Euro**. Dieser wird, ab Pflegegrad 2, unabhängig vom Pflegegrad gezahlt.

Aufstockung des Leistungsbetrages

Es ist möglich, den Leistungsbetrag mit noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege aufzustocken. Dann werden die Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege zu einem gemeinsamen Jahresbetrag wie folgt zusammengefasst:

Leistungen aus Kurzzeitpflege	1.854,- € jährlich
+ Leistungen aus Verhinderungspflege	1.685,- € jährlich
gemeinsamer Jahresbetrag	3.539,- € jährlich

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite





ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Eigenanteil

Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie die Investitionskosten sind prinzipiell Eigenanteil. Sie können jedoch den Entlastungsbetrag und andere Mittel nutzen, um den Eigenanteil zu finanzieren.

Kurzzeitpflege nach Krankenhausaufenthalt

Sollte nach einem Krankhausaufenthalt eine direkte Aufnahme in die stationäre Kurzzeitpflege nötig sein und Ihnen keine Leistungen der Pflegekasse zustehen, werden wir mit Ihrer Krankenkasse eine Klärung nach § 39c SGB V in die Wege leiten.

Kurzzeitpflege steuerlich absetzen

Unter Umständen können Sie die Zusatzkosten einer Kurzzeitpflege als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen. Dafür muss Ihre zumutbare Belastungsgrenze überschritten werden. Auf diese Weise können Sie sich im Nachhinein einen Teil der Kosten für die Kurzzeitpflege zurückholen. Informieren Sie sich dazu im Einzelfall bei Ihrem Finanzamt oder Ihrem Steuerberater.

Hilfe vom Sozialamt

Kann der Pflegebedürftige den Eigenanteil für die Kurzzeitpflege nicht aufbringen, so kann das Sozialamt unter gewissen Voraussetzungen die Kosten übernehmen. Diese Möglichkeit heißt **Hilfe zur Pflege**.